

# Turnverein 1905 Oberndorf e.V.



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1905 Oberndorf e.V." und ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35606 Solms, Stadtteil Oberndorf. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr.
3. Der Verein tritt den Organisationen bei, die für seinen Sitz zuständig sind und seine Belange vertreten.
4. Der TV 1905 Oberndorf e.V. mit Sitz in Solms-Oberndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Zweck des Vereins ist: Förderung des Sportes.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2

1. Jede Person kann einen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Aufnahmedatum.
2. Für die Zeit der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Gebühren und Umlagen. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.7. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des

Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

### § 3

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeitragen im Rückstand ist und die Zahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung erfolgt ist. Auch bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck oder die Vereinsvorschriften sowie bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied ausschließen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vorher angehört zu werden.

### § 4

1. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht im Verein.
2. Jedes volljährige Mitglied kann in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

### § 5

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand.

### § 6

1. In jedem Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführende Vorstand.
3. Schriftliche Anträge müssen 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder oder

- von der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Gründe gefordert wird
5. Die Versammlungen sind jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen. Zu Beginn hat der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.  
Dem Versammlungsleiter bleibt es überlassen, für die technische Durchführung der Versammlung einen Stellvertreter zu bestellen.
  6. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Störungen der Versammlung durch Verweisen aus dem Versammlungsraum zu unterbinden.
  7. Der Versammlungsleiter gibt die Wortmeldungen frei und ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken und das Wort zu entziehen.

## § 7

1. Der Mitgliederversammlung steht zu:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes
  - b) die Änderung der Satzung
  - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) die Festlegung größerer Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen überschreiten
  - f) die Wahl von Rechnungsprüfern
  - g) die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
  - h) die Beschlussfassung über die Belastung des Grundvermögens des Vereins
  - i) die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins

## § 8

### **Abstimmung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der zu Beginn erschienenen Mitglieder anwesend sind.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, sofern nicht nachstehend Einschränkungen vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in 2 mit dreimonatigem Abstand aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen. Bei der Abstimmung über die Veräußerung von Grundvermögen sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.

Wahlen erfolgen nur mit absoluter Mehrheit. Wird eine Stichwahl notwendig, so entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung durch Handzeichen. Sind mehrere Kandidaten für eine Position vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl geheim.

## § 9

### **Der Vorstand**

#### **I. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand).

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorstand für Finanzen
  - Vorstand für Kommunikation und Vereinsvermögen
  - Vorstand für Organisation
  - Vorstand für Sport
  - Vorstand für Verwaltung
- b) Dem Gesamtvorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:
  - die Beisitzer
  - die Abteilungs- und Spartenleiter
  - die Jugendwarte der Abteilungen
  - der Sprecher des Beirat
  - Ehrenvorsitzende(r)
  - Ehrenvorstandsmitglieder

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auf drei Jahre gewählt werden, alle übrigen Vorstandsmitglieder auf ein Jahr. Die Mitglieder des Ältestenrat werden vom geschäftsführenden Vorstand für ein Jahr bestimmt. Die Amtszeit endet mit der auf die Wahlperiode folgende Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand dessen Position mit einem geeigneten Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig besetzen.

#### **II. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und wickelt alle Rechtsgeschäfte für den Verein ab. Seine Anordnungen und Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Insbesondere obliegen dem geschäftsführenden Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten
  - b) die Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes (erweiterten Vorstandes) aus zwingendem Anlass mit Begründung in der nächsten Mitgliederversammlung
  - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten
  - e) die Ehrung verdienter Mitglieder bzw. deren Vorschlag zur Ehrung bei übergeordneten Verbänden
  - f) die Prüfung und Zulassung von schriftlichen Anträgen an die Mitgliederversammlung
  - g) die Überwachung und Forderung der einzelnen Abteilungen und des Vereinslebens.
2. Bei der Vertretung des Vereins im Sinne des BGB genügt es, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammenwirken.  
Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen mit mindestens 3 Stimmen beschlossen

werden. Der geschäftsführende Vorstand regelt und koordiniert die Aufgabenbereiche des Gesamtvorstandes/erweiterten Vorstandes.

### **III. Aufgaben des Gesamtvorstandes (erweiterter Vorstand)**

- a) Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) erörtert die Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse.
- b) Liegt ein Haushaltsplan vor, hat jeder Abteilungsleiter das Recht, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel Ausgaben in eigener Verantwortung zu tätigen. Nachweise darüber sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- c) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- d) Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) wird tätig im Rahmen der Koordination von größeren Vereinsveranstaltungen.

### **IV. Aufgaben des Beirates**

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirates werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10**

1. Das Vermögen des Vereins darf nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 1, Abs. 4) verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solms. Die Stadt Solms hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Förderung des Sportes zu verwenden.
3. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.
4. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken oder Körperschaften dient.
5. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss dem Finanzamt einzureichen.

## **§ 11**

### **Haftung**

1. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeiten freigestellt.
2. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **§ 12**

Jedes Mitglied, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte, erhält auf Wunsch eine Ausfertigung dieser Satzung.

## § 13

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Januar 1990 beschlossen und zuletzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Januar 2010 geändert.

Solms-Oberndorf, den 22. Januar 2010

gez.

Jan Rudolph  
Vorstand  
für Finanzen

Andreas Krüger  
Vorstand  
für Kommunikation und Vereinsvermögen

Steffen Haag  
Vorstand  
für Organisation

Anke Möglich  
Vorstand  
für Sport

Elke Luh  
Vorstand  
für Verwaltung